

BGer 6A.85/2003 vom 11. Februar 2004

Bundesgericht, 2004-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6A.85_2003

FR: TF 6A.85/2003 du 11 février 2004

IT: TF 6A.85/2003 del 11 febbraio 2004

Regeste

Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 24 Abs. 2 SVG können letztinstanzliche kantonale Entscheide über Führerausweisentzüge mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Mit diesem Rechtsmittel kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, gerügt sowie eine unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 104 lit. a und b OG). Nicht überprüfen kann das Bundesgericht grundsätzlich die Angemessenheit des angefochtenen Entscheides (Art. 104 lit. c OG). Gemäss Art. 105 Abs. 2 OG ist das Bundesgericht an die Feststellung des Sachverhalts gebunden, wenn eine richterliche Behörde als Vorinstanz den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt hat.

E. 2

Für die Vorinstanz ist es schlichtweg kaum vorstellbar, wie der Beschwerdeführer mehrmals die Aussage hat machen können, er habe eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 61 km/h auf einer Ausserortsstrecke nicht bemerkt. Dies sei entweder klares Indiz für eine unangemessene Bagatellisierung seines erneut massiven Fehlverhaltens in Kombination mit einer fortbestehenden Uneinsichtigkeit bzw. einer fehlenden Kritikfähigkeit oder das fehlende Erinnerungsvermögen spreche dafür, dass der Beschwerdeführer den Geschwindigkeitslimiten nach wie vor zu wenig Aufmerksamkeit schenke und als Fahrzeuglenker regelmässig zu schnell unterwegs sei. Sein Verhalten und seine Aussagen gegenüber der Polizei und dem Gutachter liessen einzig die Prognose zu, er sei aufgrund charakterlicher Mängel nicht gewillt oder in der Lage, auf künftige Verstösse gegen elementare Verkehrsregeln zu verzichten. Deshalb sei zu Recht ein Sicherheitsentzug angeordnet worden. Inwiefern die Vorinstanz mit dieser Beurteilung Bundesrecht verletzt haben soll, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf und ist auch nicht ersichtlich. Seine Vorbringen betreffend die gutachterliche Testanordnung und seine Aussage, "um Getränke auszuliefern, da muss man schon Gas geben", gehen an der Sache vorbei. Denn die Vorinstanz hat ausdrücklich festgehalten, dass sie die Schwierigkeiten des Beschwerdeführers bei zwei Testanordnungen und die zitierte Aussage bei der Beurteilung als absolut nebensächlich einstufte. Damit ist auch die Rüge unbegründet, die Vorinstanz habe sich mit den Einwänden des Beschwerdeführers in keiner Art und Weise auseinandergesetzt. Schliesslich hat sie auch kein Bundesrecht verletzt, als sie den Antrag des Beschwerdeführers auf Einholung eines Obergutachtens ablehnte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.